

Regierungsratsbeschluss

vom

17. November 2025

Nr.

2025/1918

Änderung der Juristischen Prüfungsverordnung

1. Erwägungen

Die Juristische Prüfungsverordnung (JPV; BGS 128.213) regelt u.a. die Zulassungsvoraussetzungen zu den kantonalen Notariatsprüfungen. Mit vorliegender Teilrevision werden im Bereich der Ausbildung von Angestellten der Amtschreibereien zu solothurnischen Notaren bzw. Notarinnen Massnahmen zur Bekämpfung des drohenden Fachkräftemangels bei Amtschreibereien umgesetzt. Nicht betroffen ist der Ausbildungsweg über ein juristisches Studium und anschliessendem Praktikum.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe b (Aufhebung)

Angestellte von Amtschreibereien, die zur Notariatsprüfung zugelassen werden wollen, müssen u.a. während mindestens zwei Jahren seit Vollendung des 18. Altersjahres ihren Wohnsitz im Kanton Solothurn haben. Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass ein minimaler Bezug zum Kanton Solothurn besteht. Sie gilt allerdings ausnahmslos, was zur Folge hat, dass rund ein Viertel des derzeitigen Personals der Amtschreibereien nicht für die Ausbildung als Notar bzw. Notarin in Frage kommt. Damit diese und künftige Angestellte der Amtschreibereien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons zur Notariatsprüfung zugelassen werden können, ist die ersetzbare Aufhebung der Voraussetzung nötig. Mit der Aufhebung der Wohnsitzvoraussetzung für Angestellte von Amtschreibereien wird der Ausbildungsweg für weitere Personen geöffnet. Da weiterhin die Voraussetzung der dreijährigen Arbeitstätigkeit auf einer solothurnischen Amtschreiberei gilt, geht der minimale Bezug zum Kanton jedoch nicht verloren.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d

Der Besuch der Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung hat nach dem bisherigen Wortlaut «lückenlos» zu erfolgen. Eine Ausnahme ist nicht vorgesehen, was u.a. zu Verzögerungen bei der Anmeldung zur Notariatsprüfung führen kann und dadurch die ohnehin lange Ausbildung (unnötig) verlängert. Diese Absolutheit wird relativiert, indem vorgesehen ist, dass geringfügige Abweichungen von der Voraussetzung «lückenloser Besuch» durch das Departement (Staatskanzlei) bewilligt werden können. Der Nachweis des Besuchs der Seminarkurse soll auch dann möglich sein, wenn besondere Gründe vorliegen, die zu Lücken führen. Als Ausnahmegrund gilt etwa die Situation, in der der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einem Modul wegen Krankheit oder Unfall einen einzigen Halbtag verpasst hat. Eine Ausnahme liegt auch dann vor, wenn das letzte Modul zu einem grossen Teil abgeschlossen ist und der Kandidat bzw. die Kandidatin die Frist zur Anmeldung zu den schriftlichen Prüfungen wahren muss, ansonsten er bzw. sie rund ein halbes Jahr warten müsste, bis er bzw. sie sich zu den nächsten Prüfungen anmelden könnte. Die Ausnahme vom Grundsatz des lückenlosen Besuchs muss begründet werden.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei (der, rol)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)
GS / BGS

Veto Nr. 547 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Januar 2026

Verteiler der Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.